

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferung und Leistung

§ 1 Definitionen

1. Der Auftraggeber ist der Lieferungs- bzw. Leistungsempfänger und – falls es sich um eine kostenpflichtige Leistung handelt – der Zahlungsverpflichtete gemäß des zu diesen AGB in Bezug stehenden Angebots.
2. Der Auftragnehmer ist VISUS in ihrer Funktion als Lieferantin bzw. Leistungserbringerin gemäß des zu diesen AGB in Bezug stehenden Angebots, nachfolgend auch „VISUS“.

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferung und Leistung“ umfasst
 - a. den Verkauf, die Lieferung und die lizenzmäßige Bereitstellung von JiveX-Software allein,
 - b. JiveX-Projekte auch bei einer Kombination aus Verkauf und Lieferung von Software und Hardware einerseits sowie damit zusammenhängenden Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Projektmanagement, Installation, Inbetriebnahme, Schulung, Wartung und Pflege andererseits.
 - c. Nutzungsüberlassung von Software verbunden mit Betreiberleistungen und Leistungsgarantien/SLAs sowie dauerschuldrechtlichen Verpflichtungen.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen auch für alle ansonsten von VISUS erbrachten Dienstleistungen, soweit diese noch nicht durch § 2 Ziffer 1, b und c erfasst sind, und zwar einschließlich Projektdurchführung inklusive der Generalunternehmenschaft durch VISUS, sowie einschließlich Verkauf und/oder Lieferung von Hardware und einschließlich von Leistungen in Form eigener Software oder in Form von Fremdprodukten. Soweit VISUS durch AGB der Vorlieferanten Rechtspflichten übernommen hat, werden die entsprechenden AGB des Vorlieferanten dem Auftraggeber ausgehändigt und gelten für ihn entsprechend.
3. Die jeweiligen Vertragsbedingungen mit dem Auftraggeber für den vereinbarten Leistungsumfang sind jeweils vorrangig zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesbezüglich nachrangig und ergänzend anzuwenden sind (Beispiel: Für die JiveX Softwarelizenzvertrag gelten primär die JiveX Softwarelizenzbedingungen, danach diese AGB).

§ 3 Durchführung der Leistungen

1. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den individuellen Konditionen des angenommenen Angebots und der technischen Leistungsbeschreibung sowie den sonstigen, jeweils anwendbaren Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
2. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle Ergänzungen des Leistungsumfangs jeweils entsprechend auch den getroffenen Abreden in Gänze in Schriftform niederzulegen, um für beide Seiten den jeweiligen technischen Leistungsinhalt überschaubar und nachvollziehbar zu erfassen und damit für Auftraggeber und Auftragnehmer jederzeit die komplette Produkt- und Leistungsbeschreibung vorweisen zu können.
3. Für alle Ergänzungsaufträge gelten die Regelungen dieser AGB einschließlich aller Bestimmungen zu Vergütungsfragen.
4. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen als Ansprechpartner jeweils einen Projektbeauftragten, der die zur Umsetzung dieser Regelungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann. Sind seitens des Auftraggebers keine Ansprechpartner benannt, gelten für VISUS die Mitglieder der Geschäftsleitung des Auftraggebers als Ansprechpartner. Umgekehrt gilt Entsprechendes.

5. Die Kooperation von Auftraggeber und Auftragnehmer geht nicht über die im angenommenen Angebot und in diesen AGB ausgesprochenen oder begründeten Verpflichtungen hinaus. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, insoweit nicht in die Organisationsstrukturen und Arbeitsverhältnisse des jeweils anderen einzugreifen. Ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der jeweils anderen Vertragsseite wird hiermit nicht begründet und in jedem Falle ausgeschlossen. Abstimmungen zu den durchzuführenden Arbeiten erfolgen allein über die jeweiligen Projektbeauftragten (vorstehend Ziffer 4).
6. Auftraggeber und Auftragnehmer können mit einer Ankündigungsfrist von drei Tagen die Projektbeauftragten jeweils neu benennen. Dies muss dem jeweils Anderen ausdrücklich und schriftlich – vorab per Telefax – mitgeteilt werden.

§ 4 Laufzeiten von Verträgen

1. Individuelle Laufzeitvereinbarungen sind vorrangig zu den nachfolgenden Bedingungen.
2. Vereinbarungen zwischen VISUS und dem Auftraggeber werden grundsätzlich mit der beiderseitigen Unterzeichnung wirksam, sofern keine anderen Regelungen getroffen sind.
3. Die Laufzeit der jeweils vereinbarten Regelung ist im angenommenen Angebot festgelegt. Ist das nicht der Fall, haben Serviceleistungen im Bereich Langzeitarchivierung wegen der Besonderheiten der Aufgabenstellung eine Laufzeit von zunächst fünf Jahren. Für alle anderen Serviceleistungen gilt – vorbehaltlich anderer Regelungen – eine Laufzeit von 24 Monaten, wobei das Vertragsverhältnis spätestens 3 Monate zuvor gekündigt werden kann. Die Laufzeit der Serviceleistungen verlängert sich – falls nicht gekündigt wurde – um jeweils ein Jahr, soweit sie nicht zuvor mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der bisherigen Laufzeit von einer Vertragsseite gekündigt wurde.
4. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
5. Das Recht von Auftraggeber und Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt jeweils vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt nach der hiermit erfolgten Festlegung von Auftraggeber und Auftragnehmer auch stets dann vor, wenn folgende Tatbestände eintreten:
 - a. Insolvenzantrag gegen Auftraggeber oder Auftragnehmer oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ohne dass bei gestelltem Insolvenzantrag dieser nicht binnen eines Monats zurückgenommen wird oder bei einem laufenden Insolvenzverfahren der diesbezüglich belastete Auftraggeber oder Auftragnehmer nicht die jederzeitige Erfüllung der bedingungsmäßigen Leistungen sicherstellt oder
 - b. der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen für zwei der im monatlichen Zahlungsplan vorgesehenen Leistungen im Verzug ist oder mit einer Summe, die diesem Betrag entspricht oder mit der Vergütung einer nicht im Ratenzahlungsplan vorgesehenen Zahlung mehr als zwei Monate nach Fälligkeit der Rechnung im Rückstand ist.
6. Weitergehende Verpflichtungen für Auftraggeber und Auftragnehmer über den Inhalt dieses Vertrages hinaus und etwaig abgeschlossene Zusatzvereinbarungen entstehen nur bei ausdrücklicher, formgerechter Vereinbarung; ansonsten nicht.

§ 5 Entgelte

A Allgemeines

1. Alle Preisangaben im angenommenen Angebot oder ansonsten in Preislisten bzw. bei Preisangaben verstehen sich netto zzgl. der Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen, gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Mehrwertsteuererhöhung gilt für die Abrechnung die jeweilige gesetzliche Regelung zum Mehrwertsteuersatz.

2. Die für die Leistungen von VISUS jeweils zu entrichtenden Entgelte sind zu den Daten eines zugrundegelegten Zahlungsplanes oder den sonstigen Fälligkeitsterminen zu erbringen. Mangels sonstiger Abrede sind sie gemäß § 271 BGB sofort zu leisten.
3. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist der jeweils ausstehende Betrag mit Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank/der Europäischen Zentralbank ab dem Fälligkeitsdatum zu verzinsen. Weiterer Schadenersatz und ein ggf. gesetzlich höher geschuldeter Verzugszins für VISUS bleiben davon unberührt.
4. Eine Aufrechnung des Auftraggebers mit von ihm zugrunde gelegten Forderungen gegenüber den Ansprüchen von VISUS ist nur zulässig, wenn der Anspruch des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Entsprechendes gilt für ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers nach § 320 BGB (Einrede des nicht erfüllten Vertrages) oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes.
5. VISUS ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes – unabhängig von sonstigen Möglichkeiten der Ausübung – stets befugt, wenn eine fällige Rechnung auch nach Anmahnung (Frist mindestens 14 Tage) durch den Auftraggeber nicht ausgeglichen wurde, soweit ihm nicht ein wirksames und fälliges Gegenrecht zusteht. Wird die Rechnung auch nach zweifacher Mahnung und entsprechend dem vorausgehenden Satz nicht gezahlt, ist VISUS berechtigt, auch alle weiteren Leistungen aus dem gesamten Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber einzustellen. Sonstige Rechte von VISUS bleiben vorbehalten.
6. Nebenkosten zum Auftrag, wie Reisekosten und Übernachtungsaufwand werden separat abgerechnet. Dies erfolgt nach der VISUS Reisekostenpreisliste in der jeweils gültigen Fassung oder einer etwaigen, individuellen, schriftlichen Regelung. Die Reisetätigkeit erfolgt nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber oder entsprechend dessen mutmaßlichem Interesse.
7. Vorbehaltlich sonstiger Preisregelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für zusätzliche Leistungen gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung für diese weitergehenden Leistungen maßgeblichen aktuellen VISUS Listenpreise, die dem Auftraggeber jeweils auf Anfrage mitgeteilt werden. Hilfsweise gelten die ortsüblichen, angemessenen Preise, bezogen auf den VISUS Firmensitz.
8. Kann der Auftrag ganz oder in Teilen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht erfüllt werden, so schuldet der Auftraggeber für die erbrachte Leistung die jeweilige, anteilige und vereinbarte Vergütung. Hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen ist die vereinbarte Vergütung abzgl. effektiv ersparter Aufwendungen zu zahlen. Der Begriff „anteilig“ bemisst sich nach der erbrachten Leistung in Relation zu der nicht erbrachten Leistung.
9. Ist die fehlende Möglichkeit, den Auftrag ganz oder in Teilen zu erbringen, von keiner Seite zu vertreten, gilt Vorstehendes entsprechend mit der Maßgabe, dass für die erbrachte Leistung die jeweilige, anteilige und vereinbarte Vergütung zu erbringen ist; für die nicht erbrachten Leistungen ist die vereinbarte Vergütung abzüglich effektiv ersparter Aufwendungen zur Hälfte geschuldet.
10. Soweit beide Seiten die mangelnde Durchführbarkeit zu vertreten haben, sind die erbrachten Leistungen zunächst nach der jeweiligen, anteiligen vereinbarten Vergütung zu entgelten. Hinsichtlich der nicht erbrachten Leistungen ist die anteilige Vergütung nach dem Maß des jeweiligen Vertretenmüssens an der mangelnden, weiteren Durchführbarkeit zu leisten. Im Übrigen gilt vorstehende Ziffer 8 entsprechend.
11. Die vorstehenden Regelungen einschließlich der Zahlungsverpflichtungen gelten entsprechend im Falle des Rücktrittes oder der Kündigung durch den Auftraggeber.
12. Erhöhen sich für VISUS Personal- und Materialkosten, so kann VISUS den Preis ortsüblich und angemessen anpassen, soweit diese von der Kostensteigerung betroffen sind. Die Änderung des Preises ist dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vorher individuell schriftlich mitzuteilen. Alternativ erfolgt eine entsprechende Veröffentlichung auf der VISUS Webseite. VISUS sichert zu, dass derartige Preiserhöhungen frühestens 12 Monate nach Vertragsabschluss und danach höchstens ein Mal jährlich vollzogen werden.
13. Soweit VISUS bedingungsgemäß Hardware zur Durchführung eines Auftrages und/oder Projektes bei einem Dritten für den Auftragnehmer erwirbt, hat dieser an VISUS die dadurch entstehenden Aufwendungen vorab aufgrund separater Faktura zu leisten.

B Regelmäßige Zahlungen

1. Regelmäßige Entgelte oder sonstige, diesen entsprechende Zahlungen, z.B. monatliche oder quartälliche Entgelte, sind am Ersten des jeweils vorgesehenen Vergütungszeitraums im Voraus fällig und werden vom Konto des Auftraggebers abgebucht, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde (zum Beispiel bei quartällichen Leistungen zum Ersten des jeweiligen Quartals).
2. Hierzu erteilt der Auftraggeber an VISUS eine entsprechende Einzugsermächtigung. Weist das angegebene Bankkonto für die regelmäßigen Zahlungen keine Deckung auf, kann VISUS die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern.
3. Die auftraggeberseitig erteilte Einzugsermächtigung ist widerruflich; die geschuldeten Zahlungen sind dann sofort per Überweisung zu leisten. VISUS stellt hierzu nach eigenem Ermessen – alternativ nach Wahl des Auftraggebers – Dauer- oder Einzelrechnungen.

C Zahlungen für Zusatzleistungen

1. Wenn der Auftraggeber weitere Leistungen der VISUS bestellt, wird der Preis im Hinblick auf Arbeitszeitaufwand, Reise- und Wartezeit und etwaiger zusätzlicher Aufwände und Kosten nach der jeweiligen, aktuellen Preisliste entsprechend berechnet, soweit keine individuelle, speziellere Abmachung in Schriftform getroffen wurde. Soweit keine sonstigen Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffen wurden, gilt hilfsweise stets der ortsübliche, angemessene Preis, bezogen auf den Geschäftssitz der VISUS.
2. Bei der Abrechnung von Dienstleistungen wird jeweils je angefangene halbe Stunde fakturiert, wobei auch Vor- und Nachbereitungszeiten zu vergüten sind.
3. Kann VISUS die Dienstleistung nicht erbringen und ist dies vom Auftraggeber zu vertreten, sind etwaige Wartezeiten mit den vereinbarten Stundensätzen, hilfsweise den Stundensätzen der Preisliste bzw. dazu hilfsweise der ortsübliche, angemessene Betrag am Geschäftssitz von VISUS zu vergüten.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsnachweise (einschließlich der Arbeitsstunden) jeweils am Ende einer Tätigkeitswoche zu unterzeichnen. Dauert ein Arbeitsabschnitt geringere Zeit, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes die Unterzeichnung durchzuführen.
5. Mehrarbeitsstunden, d.h. Stunden, die außerhalb der bei VISUS üblichen Arbeitszeit zu leisten sind, werden auch bei Pauschalpreisen gesondert mit Zuschlägen entsprechend der Preisliste berechnet.
6. Installations-, Einführungs- und Pflegekosten sind nur Teil des vereinbarten Preises, wenn dies ausdrücklich und schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde.

§ 6 Allgemeine Haftung

VISUS haftet dem Auftraggeber gegenüber aus jeglichem Tatbestand dem Grunde und der Höhe nach folgenden Bestimmungen.

1. Personenschäden: Bei Schäden aus der Verletzung des Leibes, des Körpers oder der Gesundheit ist, die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch VISUS oder eines gesetzlichen Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen des Unternehmens der Höhe nach unbegrenzt.
2. Organisationsverschulden und Garantie: Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden von VISUS zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von VISUS garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.

3. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten: Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VISUS, unabhängig von den sonstigen Haftungsregelungen und Beschränkungen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren und für den Auftraggeber nicht vermeidbaren Schaden.
4. Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Erkennbarkeit: Für Schäden oder Nachteile an Vermögen oder Gegenständen, die durch die vertragsgegenständliche Software herbeigeführt worden sind, besteht eine Haftung durch VISUS lediglich, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dabei ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
5. Haftungsausschluss: Jede weitere Haftung auf Schadenersatz, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich nicht in unabdingbarer Form vorgeschrieben; insoweit ist z.B. auch jede Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
6. Medizinproduktegesetz und Produkthaftungsgesetz: Eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine zwingende Haftung nach dem Medizinproduktegesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
7. Bei Mitverschulden des Auftraggebers an einem Schaden wird die Haftungsquote in der Relation der jeweiligen Verschuldensbeiträge ermittelt. Im Übrigen ist der Auftraggeber zur Schadensminderung verpflichtet.

§ 7 Haftung bei Mängeln/Fehlern von Leistungen anderer Hersteller/Vorlieferanten

Bei Mängeln/Fehlern von Leistungen anderer Hersteller bzw. Vorlieferanten, die VISUS aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird VISUS nach eigener Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen den betreffenden Hersteller/Lieferanten/Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Die Gewährleistungsansprüche gegen VISUS bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferung und Leistung nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten/Vorlieferanten erforderlich war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreites des Auftraggebers gegen ein derartiges Unternehmen ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen VISUS gehemmt.

§ 8 Geheimhaltung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich gegenseitig, Informationen und Daten geheim zu halten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses über den jeweils Anderen zugänglich gemacht werden. Entsprechendes gilt für Know-How, Betriebsgeheimnisse, Geschäftsverbindungen, Preise sowie für Informationen über Patienten und alles Know-How, das nicht allgemein bekannt ist. Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt noch für drei weitere Jahre nach dem Ende der durch VISUS zu erbringenden Leistungen.

§ 9 Allgemeine Mitwirkungspflichten

1. Es gelten die spezifischen Mitwirkungsbedingungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses vorrangig; nachrangig und ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers beinhaltet die pünktliche Durchführung der Vorarbeiten und Überlassung der erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie sonstige Unterrichtung über die Gegebenheiten vor Ort und die Bereitstellung aller sächlichen, erforderlichen Mittel, die mit der Leistungs-

erbringung durch VISUS von Bedeutung sind, soweit nicht andere Bedingungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer Anwendung finden.

3. Die technischen Einrichtungen einschließlich der Rechnerzeiten und der Kommunikationszugänge werden vom Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt.
4. VISUS ist insoweit nicht verpflichtet, die Erfüllung der Rechtspflicht gemäß vorstehender Ziffern 1, 2 und 3 zu kontrollieren. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Eindeutigkeit und rechtzeitige Verfügbarkeit aller diesbezüglichen Informationen.
5. Entstehen durch die verzögerte oder nicht sachgerechte Mitwirkung des Auftraggebers Abweichungen in der Leistungserfüllung durch VISUS, so gehen Mehrkosten und entstehende Nachteile, soweit sie darauf beruhen, zu Lasten des Auftraggebers.
6. Der Auftraggeber meldet Störungen, Fehler oder Schäden jeweils unverzüglich, vollständig und richtig. Insoweit gilt die Melde- und Rügefrist nach § 377 HGB. Die entsprechende Meldung kann zunächst mündlich/fernmündlich erfolgen und ist spätestens am nächsten Werktag schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zu wiederholen.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die VISUS Webseite (<http://www.visus.com>) mindestens einmal pro Monat zu sichten und die dort für ihn relevanten Informationen aufzunehmen und umzusetzen.

§ 10 Fehlerklassen

1. Zur Unterscheidung wesentlicher von unwesentlichen Mängeln gelten nachfolgende Fehlerklassen:
 - A. Der Fehler verhindert die Durchführung des Produktivbetriebes und/oder die ordnungsgemäße Abwicklung von einzelnen, bedeutsamen Arbeitsschritten im Produktivbetrieb.
 - B. Der Fehler behindert die ordnungsgemäße Abwicklung von einzelnen Arbeitsschritten im Produktivbetrieb; es ist aber nicht der gesamte Produktivbetrieb damit betroffen.
 - C. Es liegt ein Fehler vor, der aber nicht die Qualität der vorstehenden unter A und B geschilderten Beeinträchtigung beinhaltet. Der Fehler verhindert die Durchführung des Produktivbetriebs insgesamt nicht.
2. Teilt der Auftraggeber nichts weiter mit, gilt jeweils die Fehlerklasse C.

§ 11 Abnahme und Pflichten

1. Die Mitwirkung bei der Abnahme stellt eine Hauptleistungspflicht des Auftraggebers dar.
2. Die Abnahme der erbrachten Leistungen der VISUS erfolgt – falls nicht sonstige Abreden vorliegen - jeweils hinsichtlich der in sich abgeschlossenen Teile des Auftrages bzw. selbständig nutzbarer (Teil-) Leistungen. Die (Teil-) Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn die in dem jeweiligen Abschnitt der Leistungsbeschreibung des Angebots vorgesehenen Bestandteile erbracht sind. Damit tritt die rechtliche Wirkung der Abnahme für die Teilleistung ein.
3. Bei Teilleistungen beschränkt sich die Funktionsprüfung auf diese. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Funktionsprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vereinbarungsgemäße Zusammenwirken der Gesamtleistung festgestellt.
4. Der Auftraggeber nimmt fertige (Teil-) Leistungen mittels eines schriftlichen Protokolls ab, es sei denn, es liegen Fehler der Klasse A oder B vor. Alle gerügten Mängel sind in das Protokoll aufzunehmen.
5. Alle bei der Abnahme gerügten Mängel sind in das Protokoll entsprechend den Fehlerklassen aufzunehmen und begründen die Vermutung, dass keine weiteren Mängel vorhanden waren.

6. Wirkt der Auftraggeber nicht an der von VISUS mit einer Frist von mindestens einer Woche angekündigten Abnahme mit bzw. kommt anschließend nicht binnen weiterer 14 Tage eine Abnahme zu Stande, gilt die Leistung von VISUS als mangelfrei erbracht. Die Leistung gilt ebenfalls als mangelfrei erbracht, sobald der Auftraggeber die betrieblich vorgesehenen Funktionen, zu denen das Produkt erworben wurde, ohne Mangelrüge gegenüber VISUS aufgenommen hat. Maßgeblich für die betriebliche Funktion sind insoweit die vertraglichen Unterlagen einschließlich eines sich daraus ergebenden Einsatzzweckes.
7. Die Eingliederung der Leistungen in den Produktionsablauf des Auftraggebers obliegt – mangels gesonderter Vereinbarung mit VISUS – allein ihm selbst. Eine etwaige Leistungspflicht der VISUS zur Installation ist mit der Abnahme erfüllt.
8. Im Übrigen nehmen die Vertragsparteien Bezug auf die Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB, deren Einhaltung auch hier dem Auftraggeber obliegt und die er einzuhalten hat. Es gelten die dort in §§ 377, 378 HGB vorgesehenen Rechtsfolgen.

§ 12 Rechte des Kunden

1. Die Verjährungsfrist beträgt bei Rechten aus Sachmängeln für Software auch im Hinblick auf alle daraus resultierenden, zusätzlichen Rechte ein Jahr. Diese Frist gilt auch beim Kauf gebrauchter Software; beim Verkauf von neuer Software durch VISUS gilt eine Frist von zwei Jahren. Im Übrigen gelten auch diejenigen gesetzlichen Vorschriften, die zwingend eine Verlängerungsfrist der Gewährleistung vorschreiben.
2. Die Verjährungsfrist beginnt bei Ansprüchen und Rechten aus Sachmängeln mit der Abnahme, im Übrigen jeweils ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Gründen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis davon hat erlangen können.
3. Die Frist für die Ansprüche aus Sach- oder sonstigen Mängeln wird auch durch eine Fehlermeldung gehemmt, bis die Fehlerbeseitigung abgenommen ist oder unförmlich akzeptiert wurde. Bei einem Fehler der Klasse A und B gem. den vorstehenden Regelungen betrifft die Hemmung das ganze Teilprojekt. Im Übrigen gilt § 203 BGB. Ansonsten tritt bei anderen Fehlern keine Hemmung ein.
4. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfrist ein. Bei Schadenersatz aus Vorsatz, Garantie, Arglist und bei Personenschäden gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.
5. Mängel, die zutreffenderweise vom Auftraggeber im Rahmen der Abnahme im Protokoll gerügt wurden, und Gewährleistungsmängel, die der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungspflicht zu Recht geltend gemacht hat, werden von VISUS auf eigene Kosten beseitigt. Stellt sich bei Überprüfung einer auftraggeberseitig ausgesprochenen Gewährleistungsrüge heraus, dass ein entsprechender Mangel nicht vorgelegen hat, steht VISUS der Vergütungsanspruch zu, der ansonsten nach der jeweils aktuellen Preisliste geschuldet wird oder hilfsweise die ortsübliche, angemessene Vergütung.

§ 13 Behinderung und Unterbrechung

1. Soweit VISUS seine vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, Aufruhr, Stromunterbrechung oder anderer für ihn unabwendbare Umstände oder höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbringt, treten für VISUS keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Dies gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den VISUS durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat. Tritt die Behinderung oder Unterbrechung aus den in diesem Absatz genannten Gründen bei VISUS-Unterauftragnehmern ein, so gilt Entsprechendes. Nach Ende der Unterbrechung oder Behinderung hat VISUS innerhalb angemessener Fristen – unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten – die vertraglichen Leistungen anzugehen. Alle Fristen verlängern sich entsprechend.

2. Sieht sich VISUS an der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat VISUS dies dem Auftraggeber umgehend anzuzeigen. Soweit zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung (einschließlich nicht oder nicht fristgerechter erbrachter Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) nicht von VISUS zu vertreten ist.
3. Hält die Behinderung der Ausführungsleistung seitens des Auftraggebers einen Monat an und kann die Leistung – zumindest erkennbar – nicht binnen weiterer zwei Monate ausgeführt werden, so kann VISUS nach entsprechendem Hinweis und Setzung einer Nachfrist weitere Leistungen ablehnen. VISUS steht dann die vereinbarte Vergütung gemäß § 5 A Ziffer 10 oder 11 – je nach Sachlage – zu.
4. Soweit die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftraggeber dies VISUS mitzuteilen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Erfüllung der Verpflichtungen der VISUS aus diesen Bedingungen kann ganz oder teilweise an autorisierte Dritte übertragen werden.
2. Die Rechtsbeziehungen von Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Soweit die Regelungen des deutschen internationalen Privatrechtes eine Weiterverweisung auf Auslandsrecht begründen würden, ist dies hiermit ausgeschlossen. Auch das UN-Kaufrecht findet keinerlei Anwendung.
3. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Unwirksamkeit einer Regelung gilt diejenige Regelung, die in rechtlich zulässiger Weise dem bisher Gewünschten am nächsten kommt.
4. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt der Gerichtsstand Bochum. Die vorstehende Regelung ist ausschließlich auf diejenigen Auftraggeber der VISUS anwendbar, die Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstandbestimmungen.
5. Änderungen und Ergänzungen der rechtlichen Verpflichtungen von Auftraggeber und Auftragnehmer sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diese Bedingungen wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen. Auch das vorstehende Schriftformerfordernis selbst ist nur in Schriftform abdingbar.
6. Es gelten jeweils die aktuellen Textfassungen der in diesen Bedingungen referenzierten Dokumente.

Stand: 2010-05-12

VISUS GmbH, Bochum